

# Satzung des Vereins "Mantrailer Nord e.V."

## § 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Mantrailer Nord.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Koberg, Kreis Herzogtum Lauenburg.
- 1.3. Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Lübeck an.

## § 2 Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung von Rettungshunden.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a die Aus- und Weiterbildung von Rettungshunden, so genannten Mantrailern, und Rettungshundeführer/innen. Mantrailer sind Hunde, die nach einer speziellen Ausbildung in der Lage sind, Spuren von Personen aufgrund des Individualgeruchs der jeweiligen Person zu verfolgen, Personen zu suchen und zu retten
  - b die Zurverfügungstellung der einsatzfähigen Hunde und Hundeführer/innen an örtliche Hilfsorganisationen, Dienststellen und Ämter
  - c die Durchführung laufender Trainingsmaßnahmen, um die Einsatzfähigkeit von Rettungshund und Rettungshundeführer/innen zu fördern und zu erhalten
  - d die Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mantrailer sowie die Förderung der Suche von vermissten Personen
  - e den überregionalen Erfahrungsaustausch und die Organisation von Ausbildungsveranstaltungen
  - f die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Mantrailing-Wesens.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell unabhängig.
- 3.3. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zu irgendeiner Hilfsorganisation oder hundehaltenden Verbänden.
- 3.4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Hilfsorganisationen an.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und kooperativen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen und aktiv in der Hundearbeit als Hundeführer tätig sind
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv am Vereinsleben teilnehmen, jedoch keinen Hund führen.
- 4.4. Fördernde Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins finanziell und materiell zu unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil und sind nicht stimmberechtigt. Sie werden vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr in einer Versammlung über die Arbeit und Erfolge des Vereins informiert.

- 4.5. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 4.6. Kooperative Mitglieder sind z.B. Behörden, Landkreise und Gemeinden. Kooperative Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 4.7. Die Mitgliedschaft - außer bei Ehrenmitgliedern - ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt bei Zustimmung mit der Entrichtung fälliger Beiträge.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle Mitglieder haben, soweit nichts anderes in der Satzung festgelegt ist, gleiche Rechte und gleiche Pflichten, aber keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Letzteres gilt auch bezüglich der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt.
- 5.3. Alle Mitglieder haben das Recht, allen für sie zuständigen Vereinsorganen entsprechende Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 5.4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, der Zahlung des Jahresbeitrages und sonstigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Das neue Mitglied wird durch Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstandes aufgenommen und erkennt mit der Aufnahme gleichzeitig die Satzung des Vereines und alle weiteren, das Vereinsleben betreffenden Regelungen an.
- 6.2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a durch Tod
  - b durch den Austritt
  - c durch den Ausschluss
  - d durch Streichung (bei kooperativen Mitgliedern)Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen, wie Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, und die Herausgabe von Unterlagen und Belegen wie auch sonstiges Vereinsvermögen weiterhin bestehen.
- 6.3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 6.4. Der Ausschluss erfolgt:
  - a wenn trotz erfolgter einfacher Mahnung bei einer Fristsetzung von drei Wochen das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
  - b bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder Anordnungen des Vereines oder seiner zuständigen Organe.
  - c wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen und die Interessen des Vereines geschädigt werden.
- 6.5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.  
Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

## § 7 Mittel des Vereins, Beiträge

- 7.1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden, Sammlungen, Zinseinkommen, Umlagen und sonstigen Erlösen und Zuwendungen.

- 7.2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt wird.
- 7.3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Der Beitrag ist spätestens bis 1. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- 7.4. Neue Mitglieder haben innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft den fälligen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 7.5. Gerät ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrages in Verzug, so ruht die Mitgliedschaft.
- 7.6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate rückständig, so kann dieses durch einfache Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 7.7. Bei Ausscheiden aus dem Verein durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von geleisteten Beiträgen oder eingezahlten Umlagen, auf Abgeltung von eingebrachter Arbeitsleistung, auf Rückgabe von Sachleistungen oder auf das Vereinsvermögen.
- 7.8. Außerordentliche Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.
- 7.9. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag und keine Umlagen.
- 7.10. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 7.11. Für alle Beiträge und sonstigen Forderungen des Vereins ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort der Sitz des Vereins.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1. Die Mitgliederversammlung
- 9.2. Der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie aus den Ehrenmitgliedern.  
Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a Anträge der Mitglieder
  - b Die Wahl des Vorstandes
  - c Annahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - d Annahme des Kassenprüfungsberichtes
  - e Entlastung des Vorstandes
  - f Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit
  - g Höhe der Beiträge und Umlagen
  - h Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit
  - i Die Genehmigung von Rechtsgeschäften über EUR 2.000,00
  - j Genehmigung und Beschluss von internen Regelungen mit einfacher Mehrheit
- 10.3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a Wahl des Vorstandes
  - b Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.  
Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig zu Kassenprüfern gewählt werden.

- 10.4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vorstandsmitglied.
  - b Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
  - c Mitglieder, die bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit, über Tagesordnungspunkte, die mit der Einladung zur Versammlung schon bekannt gegeben worden sind, in einer schriftlichen Form eine Stimmabgabe beim Vorstand bis zu drei Tage vor der Versammlung einzureichen.
  - d Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
  - e Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
  - f Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
  - g Bewerben sich mehr Personen für die in Abs. f aufgeführten Ämter und erreicht keine die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben.
  - h Die Stimmenauszählung wird durch den von der Mitgliederversammlung gewählten oder bestimmten Wahlleiter und den Protokollführer vorgenommen.
  - i Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wird bei der Mitgliederversammlung nur verhandelt und entschieden, wenn die Mehrheit des Vorstandes und die Mehrheit der Mitgliederversammlung hiermit einverstanden ist (einfache Mehrheit) und der Antrag spätestens fünf Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen ist.
  - j Die Abstimmungsergebnisse der durchgeführten Wahlen bei der Mitgliederversammlung werden jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
  - k Welche Mitglieder bei der Mitgliederversammlung stimm- und antragsberechtigt sind, ist den §§ 4, 5 und 10 der Vereinssatzung zu entnehmen.
- 10.5. Wahlen sind, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, geheim. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl.
- 10.6. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen findet eine Stichwahl statt.
- 10.7. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus
  - a dem Vorsitzenden
  - b dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c dem Schatzmeister
- 11.2. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden jeweils von zwei der vorgenannten Personen abgegeben.
- 11.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig. Insbesondere
  - a vertritt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende den Verein. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
  - b führt der Schatzmeister die Kassengeschäfte und erstellt hierüber jährliche Berichte.
- 11.4. Der Vorstand ist zu Rechtsgeschäften bis zu EUR 2.000,00 ermächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über EUR 2.000,00 hinaus bedarf der Vorstand der ausdrücklichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

- 11.5. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über die im Vorjahr geleistete Arbeit vor.
- 11.6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.
- 11.7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 11.8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 11.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende innerhalb von drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 11.10. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden.
- 11.11. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einladungsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der anberaumten Vorstandssitzung versendet sein, es sei denn, dass die Vorstandsmitglieder sich auf eine kürzere Frist einigen oder die Sachlage eine kürzere Frist nötig macht.
- 11.12. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.
- 11.13. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## § 12 Fachausschüsse

Fachausschüsse werden bei Bedarf eingesetzt. Die Mitglieder des Fachausschusses werden durch den Vorstand ernannt.

## § 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche Tätigkeiten bzw. Unterlassungen seiner Mitglieder im Rahmen der Tätigkeit als Mitglied des Mantrailer Nord e.V. und die den Mitgliedern hierdurch evtl. entstehenden Schäden gleich welcher Art.

Die Mitglieder haben dadurch selbst für eine ausreichende Absicherung gegen ihnen in diesem Zusammenhang entstehende Schäden zu sorgen.

## § 14 Rechtsweg

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen oder zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der öffentliche Rechtsweg kann nur in Anspruch genommen werden, wenn er zwingend zuzulassen ist.

## § 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit 4/5 Mehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

„Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V., Wetzlar“

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte diese Organisation nicht mehr bestehen, so wird das Vereinsvermögen einer

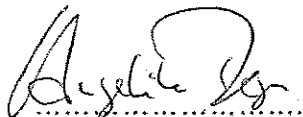
anderen Hilfsorganisation übertragen. Diese muss in jedem Fall als gemeinnützige Organisation anerkannt sein und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke verwenden.

#### § 16 Inkrafttreten

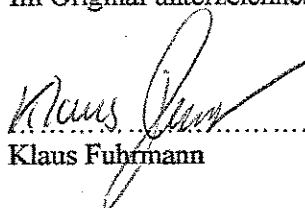
- 16.1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung vom 22.04.2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.2. Sollte es sich herausstellen, dass zur Eintragung des Vereines oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen der Satzung nötig sind, so wird hiermit der Vorstand von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese selbständig vorzunehmen.
- 16.3. Die Vereinsmitglieder sind hiervon innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren.

Hamburg, den 22. April 2005

Im Original gezeichnet

  
.....  
Angelika Degen

Im Original unterzeichnet

  
.....  
Klaus Fuhrmann

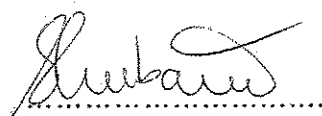
Im Original unterzeichnet

  
.....  
Achim Kleyer

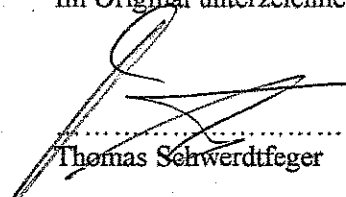
Im Original gezeichnet

  
.....  
Cornelia Kleyer

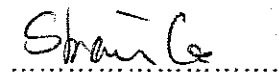
Im Original unterzeichnet

  
.....  
Sabine Neubauer

Im Original unterzeichnet

  
.....  
Thomas Schwerdtfeger

Im Original gezeichnet

  
.....  
Anja Straube

Die Eintragung vorstehender Satzung in das hiesige Vereinsregister unter Nummer VR 310 wird hiermit bescheinigt.

23879 Mölln, den 02. Juni 2005

*Bendt*

Bendt, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

